



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (01) 531 15/2375  
Fax (01) 531 15/2616  
DVR: 0000019

GZ 600.357/3-V/A/5/99

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament

1017 W i e n

*Dr. Klausgratz*

Betrifft: 1. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Luftfahrtgesetz geändert wird;  
2. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Flughafen-Bodenabfertigungsgesetz geändert wird;  
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

14. Mai 1999  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. DOSSI

*Colucci*  
Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung.



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (01) 531 15/2375  
Fax (01) 531 15/2616  
DVR: 0000019

GZ 600.357/3-V/A/5/99

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Sachbearbeiter  
Dr. Martin Hiesel

Klappe/Dw  
4233

Ihre GZ/vom  
58112/5-Z7/99  
58502/13-Z7/99  
22. April 1999

Betrifft: 1. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Luftfahrtgesetz geändert wird;  
2. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Flughafen-Bodenabfertigungsgesetz geändert wird;  
Begutachtung

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwürfe nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Bemerkungen:

Den Erläuterungen wäre jeweils ein Vorblatt anzuschließen (vgl. die Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 29. Oktober 1980, GZ 600.824/21-V/2/80, vom 11. Februar 1981, GZ 600.824/1-V/2/81, und vom 9. Dezember 1981, GZ 600.824/8-V/a/2/81, welches als Anlage B dem Rundschreiben vom 13. November 1998, GZ 600.824/8-V/2/98 beigeschlossen ist). Die Erläuterungen selbst wären in einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil zu gliedern (vgl. hiezu die Richtlinien 85 ff der Legistischen Richtlinien 1979).

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist bei dieser Gelegenheit auch auf sein Rundschreiben vom 13. November 1998, GZ 600.824/8-V/2/98 - betreffend Vorblatt und Erläuterungen zu Regierungsvorlagen; Aufnahme eines Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens - hin, in dem insbesondere um die Aufnahme bestimmter zusätzlicher Hinweise in das Vorblatt und den Allgemeinen Teil der Erläuterungen ersucht wurde.

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen sollte zudem die kompetenzrechtliche Grundlage des in Aussicht genommenen Gesetzes angegeben werden (Pkt. 94 der Legistischen Richtlinien 1979). Überdies ist darauf hinzuweisen, daß eine Textgegenüberstellung fehlt.

## II. Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das

### Flughafen-Bodenabfertigungsgesetz geändert wird:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Flughafen-Bodenabfertigungsgesetz geändert wird, wird unter anderem auf die zu den Z „18 und 20“ vorgeschlagenen Änderungen hingewiesen, obwohl der Entwurf keine solchen Z enthält.

### Zu Z 1 und Z 16 (§ 3 und § 13):

In den beiden Bestimmungen kann jeweils der Verweis auf die „Europäische Gemeinschaft“ entfallen, da der Begriff „Europäischer Wirtschaftsraum“ der weitere ist und jedenfalls auch die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft erfaßt. Es sollte dabei von „Vertragsparteien des EWR-Abkommens“ gesprochen werden.

### Zu Z 2 (§ 4):

Im Begutachtungsverfahren zum Entwurf eines Bodenabfertigungsgesetzes 1997 hat das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zu dem (damaligen) § 5 bereits darauf hingewiesen, daß in den Erläuterungen jeglicher Hinweis zur

sachlichen Rechtfertigung der Beschränkung der Abfertigungsdienste fehlt.

Diese Bemerkung gilt auch für die nunmehr vorgesehene Änderung des § 4 und den Erläuterungen dazu.

Die in dieser Bestimmung enthaltene Verordnungsermächtigung scheint überdies im Hinblick auf die sich aus dem im Art. 18 Abs. 1 B-VG verankerten Legalitätsprinzip ergebenden Bestimmtheitserfordernisse verfassungsrechtlich bedenklich zu sein, da dieser Bestimmung keine Kriterien entnommen werden können, nach denen die Anzahl der Dienstleister und Selbstabfertiger beschränkt werden kann. Es scheint daher insoweit eine - verfassungswidrige - formalgesetzliche Delegation von Normsetzungsbefugnissen vorzuliegen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist auf sein Rundschreiben vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98 - betreffend Begutachtungsverfahren, Rationalisierung; Nutzung der elektronischen Kommunikation, insbesondere auch bei Übersendungen an das Präsidium des Nationalrates - hin. In diesem Rundschreiben werden insbesondere die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungsrundschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme sowohl in 25facher Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln als auch dem Präsidium des Nationalrates nach Möglichkeit im Wege elektronischer Post an die folgende Adresse zu senden:

begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

14. Mai 1999  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. DOSSI

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

